Der Bayerische Staatsminister der Justiz

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Staatssekretär a. D.
Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
231-BY/2/24 vom 17. Februar 2025	F 8 - 9510E - VIIa - 8738/2024	5. Mai 2025

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission
Besuch der Justizvollzugsanstalt München am 17. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch der Justizvollzugsanstalt München am 17. Juli 2024 getroffenen Feststellungen danke ich Ihnen.

1. Zu D.I.1: Dauer der Absonderung

Im konkreten Fall wurde die Einzelhaft nicht von der Justizvollzugsanstalt München angeordnet, sondern durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zum Schutz des Gefangenen.

Der Inhaftierte war während des gesamten Zeitraums in einer Sicherheitszelle untergebracht. Der Haftraum ist grundsätzlich wie ein herkömmlicher Einzelhaftraum ausgestattet. Der Raum verfügt über die Möglichkeit zur Kameraüberwachung, die jedoch nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt zu keinem Zeitpunkt der Unterbringung aktiviert wurde. Zusätzlich ist der Vorraum des Haftraums mit einer Tür vom übrigen Gang getrennt.

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
089 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
09621 96241-0179

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
http://www.justiz.bayern.de

Während seiner Inhaftierung war es dem Gefangenen gestattet, Besuche zu empfangen und Telefonate zu führen. Diese wurden jeweils vom Bundeskriminalamt überwacht. Obwohl er von anderen Gefangenen isoliert wurde, um ihn zu schützen, konnte er weiterhin Kontakt zu seinem privaten Umfeld halten. Zudem wurde der Gefangene durch Bedienstete der Anstalt betreut.

2. Zu D.I.2: Psychiatrische Versorgung während der Absonderung

Die unausgesetzte Absonderung ist gemäß Art. 97 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) auch in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) sowie § 171 in Verbindung mit § 89 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person des oder der Gefangenen liegen, unerlässlich ist. In den letzten Jahren ist die Zahl psychisch auffälliger Gefangener deutlich gestiegen. Dabei handelt es sich zum Teil um aggressive oder verhaltensauffällige Inhaftierte. Diese werden in einem vandalismussicher ausgestatteten Haftraum untergebracht, wenn es erforderlich ist. Die Unterbringung erfolgt nicht aus Mangel an Betreuungs- und Behandlungskapazitäten, sondern zur Abwehr von Gefahren für den Gefangenen selbst, für Bedienstete und Mitgefangene. Sie dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt sowie dem Eigenschutz des Gefangenen, aber auch dem Schutz vor Übergriffen durch aggressive oder psychisch auffällige Gefangene. Jede Unterbringung in einem vandalismussicher ausgestatteten Haftraum erfolgt daher nach sorgfältiger Abwägung der Interessen und ist zu beenden, sobald die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr gegeben sind.

Die abgesonderten Gefangenen werden sowohl psychiatrisch als auch psychologisch behandelt und betreut. In der Justizvollzugsanstalt München sind 13 Psychologen beschäftigt (Stand 1. Januar 2025). Ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie ist als Konsiliararzt an ein bis zwei Tagen pro Woche vor Ort. Außerdem besteht seit 12. November 2018 eine Kooperationsvereinbarung mit dem kbo-Isar-Amper-Klinikum München. Im Rahmen dieser Kooperation kommt eine weitere Fachärztin für Psychiatrie ein- bis zweimal pro Woche in die Justizvollzugsanstalt München. Diese wird zusätzlich unterstützt durch eine Psychologin aus dem kbo-Isar-Amper-Klinikum. Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem kbo-Isar-Amper-Klinikum stellt einen Gewinn für den Justizvollzug dar. Die psychiatrische Versorgung in der

Justizvollzugsanstalt München konnte zuletzt zum 1. Januar 2025 mit der Einstellung eines neuen Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie in Teilzeit ausgebaut werden. Dieser ist an zwei Tagen pro Woche in der Justizvollzugsanstalt.

Soweit ein Facharzt für Psychiatrie oder Konsiliarpsychiater (z.B. in der Nacht oder am Wochenende) nicht zur Verfügung steht, kann ein Psychiater zur telemedizinischen Beurteilung herangezogen werden. Ist eine psychiatrische oder neurologische Behandlung erforderlich, können Inhaftierte für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit in die psychiatrischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Straubing oder Würzburg überstellt werden, soweit die dortigen Kapazitäten dies zulassen.

Wenn die psychiatrische Versorgung aus medizinischen Gründen oder aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht in einer Justizvollzugsanstalt durchgeführt werden kann, kommt eine Behandlung in einem allgemeinpsychiatrischen Krankenhaus in Betracht (vgl. auch Art. 67 Abs. 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 BayUVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 StVollzG). Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung können Gefangene in eine allgemeinpsychiatrische Station des kbo-Isar-Amper-Klinikums zur stationären psychiatrischen Behandlung überstellt werden. Hiervon wird regelmäßig auch Gebrauch gemacht. In Einzelfällen kann ausnahmsweise bei vorhandener Kapazität auch eine vorübergehende Aufnahme in Maßregelvollzugseinrichtungen in Betracht kommen.

3. Zu D.II.1: Dauer der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

Eine Maximaldauer der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sieht das Gesetz nicht vor. Besondere Sicherungsmaßnahmen, wie die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, dürfen jedoch nur soweit aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert (Art. 96 Abs. 5 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG), auch in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG), Art. 75 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG). Gemäß Abs. 2 VV zu Art. 96 BayStVollzG sowie Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BaySvVollzG ist

dabei in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Maßnahme muss beendet werden, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

In der Justizvollzugsanstalt München werden die in einem besonders gesicherten Haftraum Untergebrachten täglich von einem Arzt bzw. Ärztin aufgesucht. Zudem halten die Abteilungsleitungen täglich mit dem ärztlichen Dienst Rücksprache und überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme weiterhin erfüllt sind. Hervorzuheben ist, dass die Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum häufig 1 bis 3 Tage dauern. Unterbringungen von über einer Woche Länge stellen die absolute Ausnahme dar.

Ich habe mit Schreiben vom 9. Januar 2025 eine unabhängige, interdisziplinär besetzte Kommission unter der Leitung von Herrn Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs a. D. Peter Küspert eingesetzt. Sie hat unter anderem den Auftrag, Empfehlungen für einheitliche Leitlinien für die Unterbringung in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände sowie zu Standards bei der Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände zu entwickeln. Ich habe große Sympathie für einen Richtervorbehalt ab einer gewissen Dauer der Unterbringung. Die Kommission wird sich daher auch mit dieser Frage beschäftigen und prüfen, ob weitere Änderungen des Gesetzes oder von Verwaltungsvorschriften notwendig sind.

4. Zu D.II.2: Bewegung im Freien während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

Die Auffassung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, wonach es sich beim täglichen, möglichst mit Bewegung verbundenen Aufenthalt im Freien um eine wichtige Maßnahme zum Gesundheitsschutz handelt, wird in vollem Umfang geteilt.

Der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien ist eine Sicherungsmaßnahme (Art. 96 Abs. 2 Nr. 4 BayStVollzG, auch in Verbindung mit

Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG), die auch neben der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum angeordnet werden kann, wenn nach dem Verhalten des Gefangenen oder aufgrund seines seelischen Zustands in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht oder wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann (vgl. Art. 96 Abs. 1 und 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 1 und 3 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 und 3 StVollzG). Jede einzelne Sicherungsmaßnahme darf nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert (Art. 96 Abs. 5 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 StVollzG). Über den Entzug des Aufenthalts im Freien während einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist in jedem Einzelfall im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Justizvollzugsanstalten zu entscheiden. Eine pauschale Gewährung des Aufenthalts im Freien für alle Gefangenen, die im besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, ist daher nicht geboten.

Die für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum maßgeblichen Gründe werden häufig auch den Entzug des Aufenthalts im Freien erfordern. Beispielsweise wird es bei akuter Fremdgefährdung oft nicht möglich sein, hoch aggressiven Gefangenen den Aufenthalt im Freien zu ermöglichen, ohne die Bediensteten dem Risiko eines Angriffs auszusetzen.

Im Umkehrschluss bedeutet das auch, dass bei einem Gefangenen, der sich in einem ausreichend stabilen Zustand befindet, der es zulässt, ihm ohne erhebliche Risiken der Eigen- oder Fremdgefährdung einen täglichen Aufenthalt im Freien zu ermöglichen, die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände häufig nicht mehr vorliegen.

Die Justizvollzugsanstalten wurden erneut angehalten, die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Entzug oder die

Beschränkung des Aufenthalts im Freien ist auch in der Software „IT-Vollzug“ zu erfassen. Die Software „IT-Vollzug“ wurde insoweit bereits verbessert. Dort ist nun auch der Grund der Anordnung (z. B. Selbst- oder Fremdgefährdung) zu erfassen.

5. Zu D.II.3 und 4: Kleidung und Sitzmöglichkeit im besonders gesicherten Haftraum

Den Justizvollzugsanstalten wurde im Rahmen zahlreicher Tagungen (Dienstbesprechungen mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern, Tagung der Sicherheitsbeamten, Tagung der Dienstleiter) und durch JMS folgende Mindestausstattung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände vorgegeben:

- Matratze,
- Schlafsack/Decke und
- Einwegunterhose (sog. „Papierunterhose“).

In geeigneten Fällen sollte zudem ein Hemd (aus Zell- oder Vliesstoff oder Stoff) ausgegeben werden.

Im Nachgang zu den Besuchen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in den Justizvollzugsanstalten Augsburg-Gablingen und Bernau im Jahr 2022 wurde mit den Anstaltsleitungen aller Justizvollzugsanstalten besprochen, dass - soweit noch nicht vorhanden - Sitzwürfel beschafft und in geeigneten Fällen ausgegeben werden sollen. Mit JMS vom 5. Dezember 2024 wurden die Vorgaben konkretisiert. Zusätzlich sollen nun ein Hemd aus Vlies-, Zellstoff oder Stoff und ein Sitzwürfel aus reißfestem Material oder eine sonstige Sitzgelegenheit zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, die Vorenthaltung oder der Entzug sind aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich.

Bezüglich der Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, adäquate Kleidung zur Bedeckung des Oberkörpers bereitzustellen, teilte die Justizvollzugsanstalt München mit, dass für geeignete Fälle ein Stoffhemd aus reißfestem Material für die Gefangenen zur Verfügung stand, das die Gefangenen aber teilweise nicht anziehen wollten.

Ein Sitzwürfel ist nun fester Bestandteil der Grundausstattung dieser Hafträume in der Justizvollzugsanstalt München soweit nicht bereits ein gemauerter Sockel im Raum vorhanden war. In der Praxis werden die ausgehändigten Sitzwürfel nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalten in einer nicht unerheblichen Anzahl zerstört, obwohl sie von Fachfirmen möglichst vandalismussicher gefertigt werden.

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EGMR, NJW 2012, 2173; BVerfG, NJW 2015, 2100) bei der Wegnahme von Kleidungsstücken bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum grundsätzlich dem Gefangenen unmittelbar und gleichzeitig Ersatzkleidung aus schnell reißendem Material zur Verfügung zu stellen ist.

Die Wegnahme bzw. Vorenthaltung der Mindestausstattung bedarf einer besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung und kann im Einzelfall zur Abwendung der Gefahr eines Suizids erforderlich sein. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Gefangene diese Gegenstände missbräuchlich verwenden könnten. Beispielsweise kommt es vor, dass Gefangene die Gegenstände nutzen, um die im Haftraum vorhandene Kamera abzudecken und so eine Beobachtung unmöglich machen. Selbstgefährdendes Verhalten ist für die Bediensteten dann nicht mehr erkennbar. Insbesondere die ausgehändigte Kleidung wird hierzu immer wieder missbraucht und in nassem Zustand zum Verkleben der Kamera genutzt. In Einzelfällen besteht die Gefahr, dass die ausgehändigte Kleidung auch genutzt wird, um zu versuchen, sich zu ersticken oder zu strangulieren.

Mit JMS vom 28. Oktober 2024 wurde bayernweit angeordnet, dass alle Anstalten unverzüglich berichten müssen, wenn während der Unterbringung eines Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ein zur Mindestausstattung gehörender Gegenstand vorenthalten oder entnommen wird.

6. Zu D.II.5: Zugang zu Tageslicht und Uhr im besonders gesicherten Haftraum

Jeder der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände verfügt über ein Fenster mit einer Milchglasscheibe, durch die gedämpftes Tageslicht in den Raum einfällt. Dies soll – entsprechend dem Zweck dieser Räume – zum einen eine reizarme Umgebung schaffen, die zu einer schnelleren Deeskalation beitragen kann. Zum anderen dient diese Verglasung auch dem Schutz vor Einblicken Dritter von außen auf die Gefangenen in ihrer besonderen Unterbringungssituation.

Zudem hat die unabhängige, interdisziplinär besetzte Kommission u. a. den Auftrag, Empfehlungen für die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume zu entwickeln. Dazu gehören auch die bauliche Ausgestaltung und die Lichtverhältnisse.

Entsprechend der Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, wurde sichergestellt, dass in der Justizvollzugsanstalt München jeder Gefangene während der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum jederzeit die Uhrzeit ablesen kann.

7. Zu D.III: Fesselung

Bei der Fesselung handelt es sich um eine besondere Sicherungsmaßnahme. Diese darf gemäß Art. 96 Abs. 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 1 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 StVollzG nur angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten der oder des Gefangenen oder aufgrund deren oder dessen seelischen Zustands in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht. Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung gemäß Art. 96 Abs. 4 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 des BayUVollzG, Art. 74 Abs. 6 des BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 4 StVollzG auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als den oben genannten in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

Die Fesselung kann nach der gesetzlichen Grundlage zwar auch kumulativ zur Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum angeordnet werden, in der Praxis wird von dieser Möglichkeit aber üblicherweise kein Gebrauch gemacht. Zum Zweck der Verlegung in den besonders gesicherten Haftraum oder beispielsweise während des Duschens kann die Anordnung der Fesselung aber in Einzelfällen erforderlich sein.

Im Hinblick auf die Fälle, in welchen die Anordnungsvoraussetzungen für die Fesselung vorliegen, muss eine verlässliche Sicherung der oder des Gefangenen gewährleistet sein. Dies ist bei Handfixiergürteln aus Textil nicht der Fall, da bei diesem Material die Möglichkeit besteht sich ggf. unter Zuhilfenahme von Gegenständen aus der Fesselung zu befreien. Nur Fesseln aus Metall bieten regelmäßig eine ausreichende Gewähr dafür, dass die Maßnahme ihren Zweck erfüllt.

Die Fesselung darf im Übrigen nur soweit aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert (Art. 96 Abs. 5 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 StVollzG). Der Zeitraum der Fesselung ist daher so kurz wie möglich zu halten. Darüber hinaus ist beim Anlegen der Fesselung darauf zu achten, dass diese nicht zu eng angebracht werden, sodass die beschriebenen Verletzungsbilder nicht entstehen können. Die Bediensteten werden geschult und auch diesbezüglich sensibilisiert.

8. Zu D.IV: Fixierung

Die Auffassung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, wonach zu begrüßen ist, dass eine Fixierung in dem genannten Zeitraum nicht erforderlich war, wird geteilt.

Falls eine Fixierung dennoch erforderlich ist, ist der Gefangene durch geeignete Bedienstete ständig und unmittelbar zu beobachten (Art. 99 Abs. 4 Satz 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 154 BayStVollzG, Art. 27 BayUVollzG). Bei der Fixierung werden ausschließlich Bedienstete zur Beobachtung eingesetzt, die für diese Aufgaben entsprechend geschult wurden (Art. 99 Abs. 4 Satz 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 154 BayStVollzG, Art. 27 BayUVollzG). In der Justizvollzugsanstalt München wird nach

Mitteilung der Justizvollzugsanstalt die Eins-zu-eins-Betreuung, auch „Sitzwache“ genannt, zulässigerweise auch von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienst durchgeführt, die speziell zum Thema Fixierung geschult wurden. Aufgrund der kurzen Wege kann im Bedarfsfall außerdem unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt sowie Personal aus dem Krankenpflegebereich, welcher permanent in der Anstalt anwesend ist, hinzugezogen werden. Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche Betreuung durch den medizinischen Dienst, den Pflegedienst und den psychologischen Dienst (Art. 99 Abs. 4 Satz 1 BayStVollzG).

Das von der Nationalen Stelle zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (Az.: 2 BvR 309/15, insb. Rn. 83) erging zu zwei Fällen, die sich in psychiatrischen Einrichtungen (nicht in Justizvollzugsanstalten) ereigneten. Danach ist dort während der Durchführung der Maßnahme jedenfalls bei einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung aufgrund der Schwere des Eingriffs und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten. Im Justizvollzugs soll die sog. Sitzwache menschlichen Kontakt gewährleisten, deeskalierend wirken sowie eventuellen Gesundheitsgefährdungen entgegenwirken. Die Überwachung ist daher geeigneten Bediensteten zu übertragen, die in solche Aufgaben von einem Arzt oder einer Ärztin eingewiesen wurden. Erforderlich ist, dass die eingesetzten Bediensteten eine klare Handlungsanleitung erhalten, auf welche Anzeichen sie achten müssen und was ggf. zu veranlassen ist. Unter dieser Prämisse kann ausweislich der Gesetzesbegründung zur Anpassung des BayStVollzG an das oben zitierte Urteil auch der Einsatz von Bediensteten, die keine medizinische oder pflegerische Ausbildung aufweisen, sachgerecht sein (zum Ganzen BayLT Drs. 18/1040, 12 i.V.m. 11; ebenso Arloth in Arloth/Krä, 5. Aufl., Art. 99 BayStVollzG, Rn. 5).

9. Zu D.V.1: Mehrfachbelegung in der Krankenabteilung

Vorab ist festzuhalten, dass nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen eine gemeinschaftliche Unterbringung von bis zu acht Gefangenen zulässig ist (Art. 20 Abs. 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 139 BayStVollzG, Art. 11 Abs. 4 BayUVollzG).

Derzeit wird auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt München ein Neubau einer Krankenabteilung mit rd. 100 Krankenhaftplätzen nach modernstem

Standard errichtet. Die bauliche Fertigstellung soll im Herbst 2025 erfolgen, mit der Inbetriebnahme wird im Frühjahr 2026 gerechnet. Gut die Hälfte der Krankenhaftplätze befindet sich in Einzel- und Doppelzimmern. Die anderen Hafträume in der Krankenabteilung sind für eine Belegung mit maximal drei Personen ausgelegt.

10. Zu D.V.2: Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung

In der Justizvollzugsanstalt München werden Gefangene im Normalvollzug grundsätzlich in Einzelhafträumen untergebracht (Art. 20 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Art. 139 Abs. 1 BayStVollzG, Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG). Über 75 % der Haftplätze sind Einzelhafträume.

Eine gemeinschaftliche Unterbringung ohne Zustimmung des Gefangenen und ohne medizinische Begründung kann gelegentlich im Bereich der Zugangsabteilung erforderlich werden. Nur in dem Fall, dass jeder Haftraum der Zugangsabteilung mit einem Gefangenen belegt ist, kann eine Doppelbelegung in der Regel wenige Stunden, in Ausnahmefällen aber auch wenige Tage andauern. Sobald ein Einzelhaftraum auf der Zugangsabteilung frei wird oder eine Verlegung in eine Haftabteilung durchführbar ist, wird die Einzelunterbringung umgehend ermöglicht.

In Einzelfällen kann aufgrund der Gefahr für Leben oder Gesundheit eine gemeinschaftliche Unterbringung angeordnet werden. Diese Entscheidung wird in der Justizvollzugsanstalt München unter Beteiligung der Anstaltsärzte getroffen und schriftlich dokumentiert. Gründe hierfür können die Vermeidung negativer psychischer Folgen der Einzelunterbringung sein, etwa zur Vorbeugung von Vereinsamung, Angstzuständen oder Depressionen. Besonders bei Suizid- oder Selbstverletzungsgefahr kann eine gemeinsame Unterbringung helfen, den Gefangenen besser zu beobachten, zu unterstützen und das Risiko zu verringern. Auch für Erstinhaftierte oder psychisch labile Personen kann diese Maßnahme entlastend wirken.

Ein Teil der Gefangenen äußert zudem von sich aus den ausdrücklichen Wunsch nach gemeinschaftlicher Unterbringung. In der Justizvollzugsanstalt München werden die Gefangenen bereits beim Aufnahmegespräch dazu

befragt, ob sie sowohl mit einer Unterbringung in einem Einzelhaftraum als auch mit einer gemeinschaftlichen Unterbringung mit einem oder mehreren Gefangenen einverstanden sind. Ihre Erklärung wird schriftlich festgehalten, durch ihre Unterschrift bestätigt und zur Gefangenenpersonalakte genommen.

11. Zu D.VI: Kameraüberwachung

Die Justizvollzugsanstalten müssen die Voraussetzung der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen jeweils im Einzelfall prüfen. Die Justizvollzugsanstalten sind angehalten, die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren. Die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln, ist auch in der Software „IT-Vollzug" zu dokumentieren. Die Software „IT-Vollzug" wurde zum Teil bereits verbessert. Nun ist dort auch der Grund der Anordnung zu erfassen.

Die in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände Untergebrachten werden in der Regel mittels Videokamera beobachtet, um insbesondere der Gefahr der Selbstverletzung oder des Suizids wirkungsvoll zu begegnen (Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). So fügen sich die Gefangenen z. B. durch das Schlagen des Kopfes an die Haftraumwände auch im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände immer wieder erhebliche Verletzungen zu. Erfolgt die Anordnung (auch) aufgrund einer Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, zeigt die Praxis, dass gerade in diesen Fällen, die regelmäßig auf einem seelischen Ausnahmezustand der Gefangenen beruhen, selbstverletzende Handlungen oder gar Suizidversuche nicht ausgeschlossen werden können. Auch im Fall einer erhöhten Fluchtgefahr ist oftmals nicht auszuschließen, dass bei Erkennen des Scheiterns der Pläne ein vermeintlicher Ausweg in einem Suizid gesucht wird. Die Beobachtung des Gefangenen über die im Raum angebrachte Videoüberwachung ist daher erforderlich, um ein Eingreifen der Bediensteten und schnelle medizinische Versorgung zu gewährleisten. Beispielsweise kann dies notwendig werden, wenn damit zu rechnen ist, dass Gefangene nach einer vorangegangenen Selbstverletzung versorgte Wunden wieder aufbeißen oder aufreißen. Ansonsten ist zu befürchten, dass die erneute Selbstverletzung und der Blutverlust erst zu spät bemerkt werden.

Ob eine im Haftraum installierte Kamera eingeschaltet ist, ist aus technischen oder Sicherheitsgründen nicht überall erkennbar. Eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht nicht. Es erfolgt ein mündlicher Hinweis an den Betroffenen auf die Videoüberwachung. Dies entspricht den Vorgaben des BayDSG (vgl. Christian L. Geminn in HK-BayDSG, 1. Aufl., Art. 24 BayDSG, Rn. 59 ff.).

12. Zu D.VII: Personalsituation

Das Staatsministerium der Justiz und die Justizvollzugsanstalt München unternehmen erhebliche Anstrengungen, um freie Stellen schnellstmöglich zu besetzen.

Hinsichtlich des allgemeinen Vollzugsdienstes ist darauf hinzuweisen, dass die jährliche Zuweisung der fertig ausgebildeten Beamtinnen und Beamten auf Probe des allgemeinen Vollzugsdienstes nach einer 18-monatigen dualen Ausbildung sowie die Hinzuversetzung von versetzungswilligen Beamtinnen und Beamten aus anderen Justizvollzugsanstalten jeweils zum 1. August erfolgt, so dass die von der Nationalen Stelle erhobenen Zahlen zum 31. Juli 2024 kein umfassendes Bild der Stellensituation wiedergeben. Ergänzend konnte die Justizvollzugsanstalt München zur vorübergehenden Personalverstärkung 2025 zwei Beschäftigte im Justizvollzugsdienst in einem bis 1. Februar 2026 befristeten Arbeitsverhältnis einstellen; diese sollen im Februar 2026 als Beamte auf Widerruf an der 18-monatigen dualen Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst teilnehmen.

Im Krankenpflegedienst ist die Besetzung von Planstellen wie in Kliniken außerhalb des Justizvollzugs typischerweise von einem stetigen Personalwechsel geprägt. Zum 1. Mai 2025 waren in der Justizvollzugsanstalt München 7,36 Stellen im Krankenpflegedienst noch unbesetzt. Im Übrigen wurde im Dezember 2024 für alle Beamtinnen und Beamten im Krankenpflegedienst, die im Justizvollzug tätig sind, rückwirkend zum 1. Januar 2024 eine monatliche Zulage in Höhe von (Stand 1. Februar 2025) 159,06 € eingeführt; dadurch soll die Gewinnung von qualifiziertem Personal im Justizvollzug erleichtert werden.

13. Zu D.VIII.1: Fenster

Zunächst ist anzumerken, dass es sich bei den genannten Bauten nicht um den Ost- und Südbau, sondern um den Ost- und Westbau handelt, anders als im Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ausgeführt.

Die Fenster der Hafträume in beiden Gebäuden befinden sich in einer Höhe von über zwei Metern. Sie erstrecken sich über die gesamte Haftraumbreite und verfügen über eine Fläche von ca. 1,4 m². Hierdurch werden die Räume ausreichend beleuchtet und belüftet, sodass die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (Art. 45 Abs. 2 BayBO i. V. m. Art. 170 BayStVollzG) erfüllt sind.

Es bleibt gleichwohl ein zentrales Anliegen der vollzuglichen Baupolitik, im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten die Unterbringungssituation der Gefangenen weiter zu verbessern. Konkret bezogen auf die Justizvollzugsanstalt München bedeutet dies, dass im Rahmen der Gesamtausbauplanung nach Fertigstellung der neuen Krankenabteilung die Errichtung eines zusätzlichen Unterkunftsgebäudes nach modernen Standards vorgesehen ist. Hierdurch sollen ausreichend Kapazitäten geschaffen werden, um im Anschluss die älteren Unterkunftsgebäude schrittweise sanieren und erneuern zu können. Hierbei wird auch die Position der Fenster in den Blick genommen werden.

14. Zu D. VIII.2: Temperatur im oberen Stockwerk des Ostbaus (Station B4)

Um der Temperaturentwicklung in der Station B 4 im Ostbau im Sommer zu begegnen, werden auf Anordnung des Dienstleiters – ergänzend zu den eingesetzten Ventilatoren – die Kostklappen der Hafträume geöffnet, um die Luftzirkulation zu unterstützen. Zudem erhalten die Gefangenen dieser Abteilung täglich drei Stunden Aufschluss sowie eine Stunde Hofgang, um die tatsächliche Verweildauer im Haftraum zu verringern. Soweit möglich, wird die Station im Sommer nicht mit Gefangenen belegt.

Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Gesamtausbauplanung der Justizvollzugsanstalt München Bezug genommen.

15. Zu D.VIII.3. Verdunkelung der Hafträume

Der Außenbereich von Justizvollzugsanstalten ist nachts aus Sicherheitsgründen beleuchtet. Die Möglichkeit, die Hafträume zu verdunkeln, besteht in der Justizvollzugsanstalt München derzeit nur in einem Teil der Hafträume. Es werden Schlafmasken vorgehalten, die den Gefangenen auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

16. Zu D.IX.1: Durchsuchung mit Entkleidung

Gemäß Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG, Art. 70 Abs. 3 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 84 Abs. 3 StVollzG kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt einer mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung zu unterziehen sind.

Ausreichend für die Anordnung ist die abstrakte Gefahr, dass gerade bei einem Neuzugang Gegenstände, insbesondere Drogen, Handys, Bargeld und Waffen, eingeschmuggelt werden könnten. Insoweit wird im Einzelfall von einer Durchsuchung abgesehen, wenn die Gefahr eines Missbrauchs durch den konkreten Gefangenen besonders fernliegt. Insoweit erfolgte in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten durch die Anstaltsleitungen eine Sensibilisierung der Bediensteten. Zudem wurden die Justizvollzugsanstalten mit JMS vom 5. Dezember 2024 aufgefordert, soweit dies bisher noch nicht der Fall war, in den allgemeinen Anordnungen künftig ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Einzelfall von einer mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung abgesehen werden kann, und die Bediensteten erneut dahingehend zu sensibilisieren. Eine entsprechende Verfügung wurde auch in der Justizvollzugsanstalt München erlassen.

Im Übrigen wird eine vollständige Entkleidung bei einer als notwendig erachteten Durchsuchung mit Entkleidung aus Sicherheitsgründen grundsätzlich weiterhin für erforderlich gehalten. Die Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird im Einzelfall nur angeordnet, wenn das bloße Absuchen – beispielsweise mittels Handdetektorsonde – oder eine Durchsuchung ohne Entkleidung als nicht ausreichend erachtet werden. Würde die Entkleidung dabei nur

teilweise erfolgen, bestünde weiterhin die Möglichkeit, dass unerlaubte Gegenstände wie Drogen oder Waffen zunächst in der noch anbehaltenen Kleidung und sodann in der wieder bekleideten Körperhälfte versteckt werden. Die kurzzeitige vollständige Entkleidung ist daher aus den dargestellten Gründen die grundsätzliche Vorgehensweise. Die Bediensteten sind sensibilisiert, zur Wahrung der Intimsphäre die Phase der vollständigen Entkleidung auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Je nach den Umständen des Einzelfalls ist auch eine Entkleidung in zwei Phasen nicht ausgeschlossen.

17. Zu D.IX.2: Duschen

Die besondere Fürsorgepflicht des Justizvollzugs für die Gefangenen gebietet einen bestmöglichen Schutz vor wechselseitigen gewalttätigen oder sexuell motivierten Übergriffen. Zum Schutz der Gefangenen vor solchen Übergriffen durch Mitgefangene kann auf eine zumindest stichprobenartige Überwachung der Duschräume in der Justizvollzugsanstalt München nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für die Verhinderung selbstschädigender oder suizidaler Handlungen in den Duschen. Die effektive, zugleich aber auch schonende Kontrolle der Gemeinschaftsduschräume durch die Bediensteten setzt voraus, dass die Räume übersichtlich gestaltet sind und ohne Weiteres überblickt werden können. Im Interesse des Schutzes der Gefangenen war daher bislang in der Justizvollzugsanstalt München von einer generellen Ausstattung der Gemeinschaftsduschen mit Trennwänden abgesehen worden. In begründeten Einzelfällen, insbesondere aus medizinischen oder psychologischen Gründen, kann das Einzelduschen in einem Gemeinschaftsduschraum ermöglicht werden.

Entsprechend der Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ist beabsichtigt, in allen Gemeinschaftsduschen der Justizvollzugsanstalt München - soweit nicht bereits vorhanden - zeitnah zumindest jeweils eine Dusche partiell abzutrennen. Die dafür notwendigen Haushaltmittel wurden der Anstalt bereits zugewiesen.

18. Zu D.IX.3: Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Dem Vorschlag, Alternativen zur Urinkontrolle unter Beobachtung anzubieten, die von den Gefangenen - aber auch den Bediensteten - als weniger

belastend empfunden werden, steht der bayerische Justizvollzug grundsätzlich offen gegenüber.

Anlässlich eines Vergabeverfahrens hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe sich bereits mit alternativen Testmöglichkeiten zum Nachweis des Konsums unerlaubter Substanzen auseinandergesetzt. Als Ergebnis wurde von der Arbeitsgruppe festgestellt, dass Speicheltests jedenfalls derzeit die Urinkontrollen bei anstaltsinternen Sicherheitsüberprüfungen nicht ersetzen können. Die Nachweiszeiten des Konsums unerlaubter Substanzen sind in Speichelproben in der Regel wesentlich kürzer als in Urinproben. Vom Einsatz der Speicheltests als weniger eingriffsintensive gleichwertige Alternative zur Urinabgabe wurde damit zunächst grundsätzlich Abstand genommen.

Zwischenzeitlich wurden als Ergänzung neben einem Urinschnelltest zwei Speichelschnelltests, mit denen auch synthetische Cannabinoide detektiert werden können, freigegeben. Denn diese synthetischen Drogen können derzeit mit den in Bayern zum Einsatz kommenden Urinschnelltests nicht nachgewiesen werden.

Bei einem Verdacht auf den Konsum sogenannter neuer psychoaktiver Substanzen werden die Speichelschnelltests jedoch grundsätzlich nur als Ergänzung und nicht als Ersatz für den Urinschnelltest eingesetzt. Zudem können die Speicheltests aber auch in Fällen eines ärztlich attestierten psychogenen Harnverhaltens als Ersatz zu den herkömmlichen Urinschnelltests eingesetzt werden.

Gegenüber dem Einsatz eines Marker-Systems als Alternative zur Sichtkontrolle bei der Urinabgabe bestanden bislang Bedenken. Beim Einsatz eines Marker-Systems muss der Gefangene im Vorfeld eine entsprechende Trägersubstanz schlucken, was gleichbedeutend mit dem Einbringen eines Stoffes in seinen Körper ist. Die Eingriffsintensität erscheint hier im Vergleich zur Urinabgabe unter Aufsicht nicht geringer, sondern eher erheblicher. Gleichwohl wird den Gefangenen künftig eine Urinabgabe ohne Aufsicht unter Einsatz eines Marker-Systems als Alternative angeboten. Die Anstaltsleitungen wurden aufgefordert entsprechende Marker-Systeme in den Anstalten vorzuhalten.

Eine Blutentnahme ist hingegen weiterhin nicht möglich, da diese mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, der im Bayerischen Strafvollzugsgesetz und den übrigen bayerischen Justizvollzugsgesetzen nicht vorgesehen ist.

Sollte ein Inhaftierter keinen Urin unter Aufsicht abgeben können, kann ihm nach gründlicher Durchsuchung die Möglichkeit gegeben werden, den Urin unbeobachtet in einem Raum ohne weitere Gegenstände abzugeben.

19. Zu D.X: Telefongespräche

Nach den Bestimmungen der Bayerischen Justizvollzuggesetze kann den Gefangenen unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung, der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie der Belange des Opferschutzes gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Zusätzlich erhalten Strafgefangene mindestens eine Stunde pro Monat und Untersuchungsgefangene zwei Stunden pro Monat Regelbesuch. Gefangene dürfen in der Justizvollzugsanstalt München grundsätzlich jeden Monat ein Telefonat von 40-minütiger Dauer führen. Gefangene, die zusätzlich Besuch empfangen, haben bislang Telefonate im Umfang von 20 Minuten pro Monat erhalten. Die Justizvollzugsanstalt München wurde angehalten, ab sofort auch den Gefangenen, die Besuch empfangen, Telefonate von mindestens 40 Minuten Dauer pro Monat zu gewähren. Unabhängig davon werden derzeit bayernweit die technischen und baulichen Gegebenheiten für die Einführung der Haftraumtelefonie geschaffen. Dies ist angesichts der unterschiedlichen Ausstattungen der Anstalten eine große Herausforderung. Momentan wird die europaweite Ausschreibung vorbereitet.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Eisenreich, MdL